

Einsender:

Ort, Datum

Abwasserbetrieb bei den
Stadtwerken Neustadt in Holstein
Ziegelhof 8
23730 Neustadt in Holstein

Bitte beachten!
Die Änderung dieses Entwässerungsantrages (Seiten 1 bis 4)
sowie die elektronische Einreichung von Entwässerungsan-
trägen sind aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

durch die
Frau Bürgermeisterin
- als untere Bauaufsichtsbehörde -
Am Markt 1
23730 Neustadt in Holstein

A N T R A G
auf Genehmigung zur Herstellung / Änderung einer Entwässerungsanlage

- Bei Vorhandensein von öffentlichen Entwässerungsanlagen *)
- Bei Fehlen von öffentlichen Entwässerungsanlagen *)
- Hausanschluss für Schmutz- und Regenwasser ist in Benutzung *) noch nicht in Benutzung *)
- Bei Inanspruchnahme eines gemeinsamen Hausanschlusses für Schmutz- und/oder Regenwasser auf einem fremden Grundstück (Bitte auf den Punkt V. eingehen!).

I. Lage und Größe des Grundstückes

Ort, Straße, Hausnummer

Grundstücksgröße

m²

Flur _____ Flurstück _____ Band _____ Blatt _____

II. Persönliche Angaben

Vor- und Familienname
des Bauherrn

Anschrift

Tel.-Nr.

des Planverfassers/Bauvorlageberechtigten

des Grundstückseigentümers

Gemäß §§ 6 u. 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Holstein (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16. Dezember 1996 ist der Antrag mit Anlagen

in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

- a) Lageplan M 1 : 500 oder 1 : 1000 mit Nachbargrundstücken, (Katasteramtlicher Lageplan)
- b) Grundrisse der Gebäude M 1 : 100, (alle Geschosse)
- c) Schnitte der Gebäude M 1 : 100 mit anliegender Straße und Höhenangaben auf NN bezogen.
- d) Baubeschreibungen, Zeichnungen und hydraulische Berechnungen zu IV 1.2

In den Zeichnungen sind alle Leitungen, Schächte und sanitären Gegenstände gem. DIN 1986-100 - zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 darzustellen.

*) Bitte punktierte Linien ausfüllen und zutreffende Felder ankreuzen **X** bzw. Zahlen einsetzen

III. Art des Bauvorhabens

IV. Baubeschreibung

Die Anlage soll nach dem Trennsystem ausgeführt werden.

1. Anfall und Ableitung vom Schmutzwasser

1.1 Häusliches Schmutzwasser

		vorhanden	neu	gesamt	Aws
Spülaborte	Stck.				
Bade- o. Brausewannen	Stck.				
Küchenausgüsse	Stck.				
Bodeneinläufe	Stck.				
Waschbecken	Stck.				
Waschmaschinen	Stck.				
sonst. Entwässerungsgegenstände	Stck.				

Objektzahl:

1.2 Gewerbliches und industrielles Schmutzwasser

Art des Schmutzwassers

max. anfallende Menge je Tag m³ Liter / sec

- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin – Koaleszenzabscheider -)
nach DIN 1999-100 SH/DIN EN 858-1 u. DIN EN 858-2 Größe l/sec
- Fettabscheider nach DIN 4040-100/DIN EN 1825-1 u. DIN EN 1825-2 Größe l/sec
- Kartoffelstärkeabscheider Größe l/sec
- Schlammfang Größe m³
- Neutralisation

1.3 Das Schmutzwasser

- a wird in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet.
- b soll in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden.
- c wird in eine abflusslose Sammelgrube geleitet.
- d soll in eine abflusslose Sammelgrube geleitet werden.
- e wird in eine Kleinkläranlage geleitet.

4. Angaben über Abwasserbeseitigungsanlagen bei fehlenden öffentlichen Entwässerungsleitungen

4.1 Sind Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) auf dem Grundstück vorhanden (falls ja, genaue Lage und Abstände in den Zeichnungen darstellen)?

ja nein

Ableitung von Schmutzwasser bei fehlenden öffentlichen Entwässerungsanlagen.

- 4.2 Das Schmutzwasser wird in einer Sammelgrube aufgefangen.
 Das Schmutzwasser soll in einer Sammelgrube aufgefangen werden.

Der Nutzinhalt beträgt m³.

Der Nutzinhalt soll betragen m³.

(Je Wohneinheit ist ein Speichervolumen von 5000 Litern vorzuhalten.)

Die Arbeiten für die Erdverlegung von Rohrleitungen werden von der Firma

..... ausgeführt.

V. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme wird von Ihnen beabsichtigt, einen gemeinsamen Hausanschluss für Schmutzwasser und/oder Regenwasser zu nutzen. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung die Stadtwerke ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen können. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

Hinweis: Im Hinblick auf die Durchführung des grundbuchlichen Verfahrens wenden Sie sich bitte an einen Notar Ihrer Wahl und des Baulastverfahrens an die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neustadt in Holstein, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt in Holstein.

Ich erkläre die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ortssatzung sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung einschl. der dazugehörigen Gebührentabelle. Dieses Ortsrecht ist im Internet unter www.neustadt-holstein.de veröffentlicht.

Von den Unterschriftsberechtigten wird bestätigt, dass die gesamten alten bestehenden Entwässerungsanlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser im Zuge der Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme hinsichtlich der Erstellung der privaten Abwasseranlagen geprüft wurden.

Planverfasser/in:	Bauherr/in:	Grundstückseigentümer/in:
(Unterschrift und den Namen in Druckbuchstaben und ggf. Firmenbezeichnung)	(Unterschrift und den Namen in Druckbuchstaben und ggf. Firmenbezeichnung)	(Unterschrift und den Namen in Druckbuchstaben und ggf. Firmenbezeichnung)

Genehmigungsvermerk

Der Grundstückseigentümer nimmt davon Kenntnis, dass für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen ein einmaliger Beitrag, für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Kosten und für die Benutzung laufende Benutzungsgebühren nach den Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der dazu erlassenen Abgabensatzungen erhoben werden. Die Angaben zu 2. werden außerdem bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.